



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsident
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ursula Heinen-Esser

15. Juni 2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VI-6-74.20.80
bei Antwort bitte angeben

Bearbeitung: Herr Krekler
Marc.Krekler@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-314
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

60-fach

Veröffentlichung von Verstößen gegen Lebensmittelvorschriften

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 20. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen erbetenen Bericht zum Thema „Veröffentlichung von Verstößen gegen Lebensmittelvorschriften“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

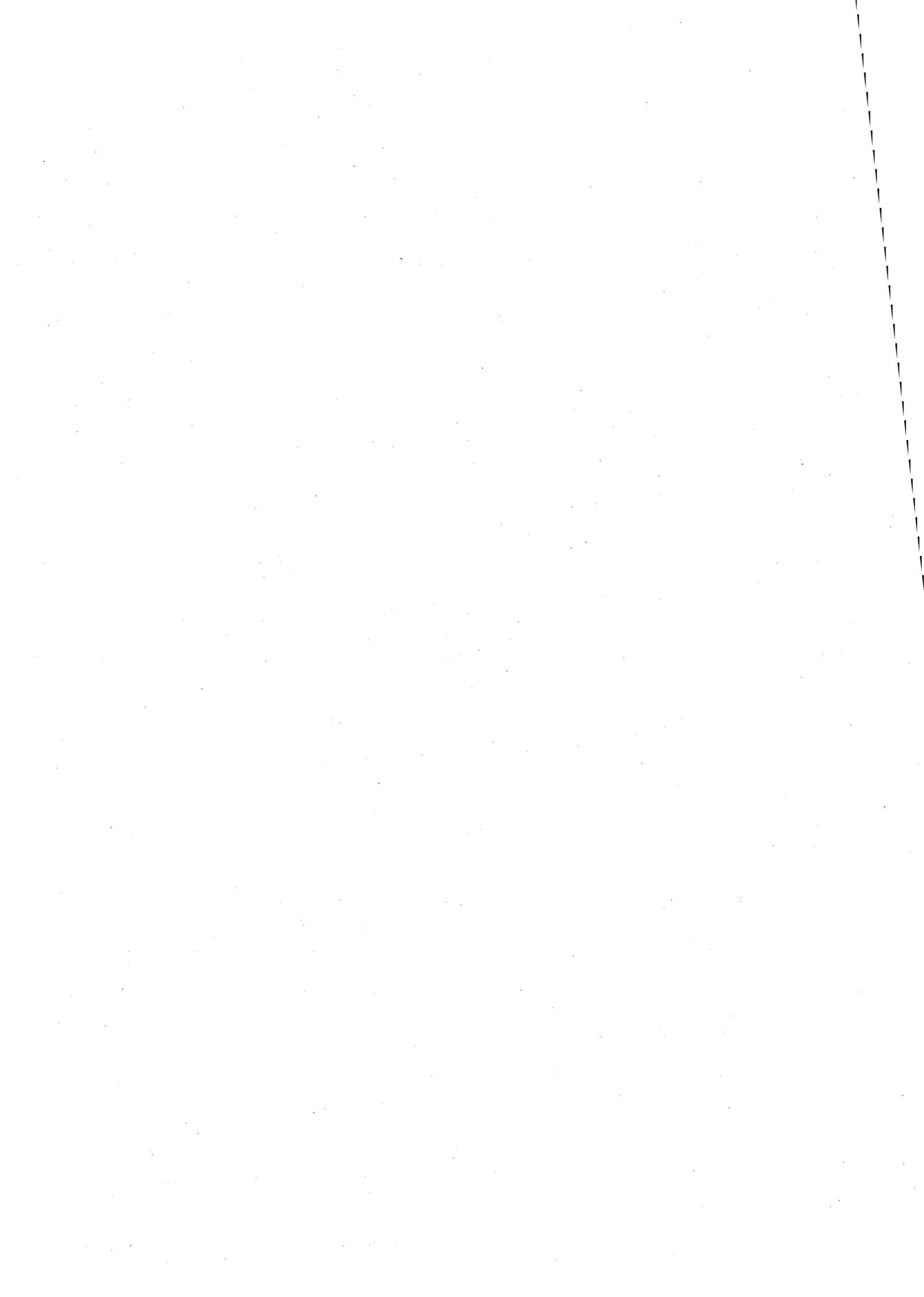
In dem Bericht wird dargelegt, wie die Landesregierung den am 4. Mai 2018 bekanntgegebenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Az. 1 BvF 1/13) zu § 40 Absatz 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) bewertet und im Land Nordrhein-Westfalen umzusetzen gedenkt.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz





**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 20. Juni 2018**

Schriftlicher Bericht

Veröffentlichung von Verstößen gegen Lebensmittelvorschriften

Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Absatz 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Nach § 40 Absatz 1a LFGB sind die zuständigen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, die Öffentlichkeit aktiv über Grenzwert-, Höchstgehalt- oder Höchstmengenüberschreitungen bei Lebensmitteln oder Futtermitteln sowie über gravierende Verstöße gegen Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts zu informieren. So sind zum Beispiel Verstöße gegen Hygienevorschriften oder gegen Vorschriften über den Täuschungsschutz zu veröffentlichen, wenn ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten ist.

Ergänzend zu § 40 Absatz 1 LFGB, der die Behörden verpflichtet, die Öffentlichkeit zu informieren, wenn von Lebensmitteln Gesundheitsgefahren ausgehen (eine Information erfolgt hier über die bundesweite Plattform www.lebensmittelwarnung.de), bezweckt § 40 Absatz 1a LFGB über rechtswidriges Verhalten der Unternehmer zu informieren.

Nach dem Inkrafttreten der Vorschrift am 1. September 2012 bzw. dem Beginn des Vollzugs zogen einige Lebensmittelunternehmer gegen die Veröffentlichung der sie betreffenden Datensätze vor Gericht. Das OVG Münster untersagte mit drei Beschlüssen vom 24. April 2013 im Eilverfahren die weitere Veröffentlichung von Daten über die betroffenen Betriebe und begründete dies mit verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Rechtsgrundlage § 40 Absatz 1a LFGB. Das Land Nordrhein-Westfalen setzte daraufhin den Vollzug der Vorschrift aus. Auch in anderen Bundesländern wurde entsprechend verfahren. Niedersachsen nahm die Situation zum Anlass, beim Bundesverfassungsgericht einen Normenkontrollantrag zu stellen.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht am 21. März 2018 (Aktenzeichen 1 BvF 1/13) folgenden Beschluss gefasst:

1. § 40 Absatz 1a LFGB ist insofern mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als die dort angeordnete Veröffentlichung nicht zeitlich begrenzt ist.
2. Zur Abwendung der Nichtigkeit der Regelung obliegt es dem Gesetzgeber, bis zum 30. April 2019 eine Regelung zur Dauer der Veröffentlichung zu treffen.
3. Bis zu einer solchen Neuregelung, längstens aber bis zum 30. April 2019, darf die angegriffene Vorschrift nach Maßgabe der Gründe weiter angewandt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Entscheidung am 04. Mai 2018 bekannt gemacht.

Wie bereits das OVG NRW sieht das BVerfG somit keinen Grund, die Vorschrift angesichts der damit verfolgten Ziele wie Verbraucherinformation, Markttransparenz und abschreckender Wirkung grundsätzlich zu beanstanden. Bis zu einer Nachbesserung durch den Gesetzgeber erklärt das BVerfG den § 40 Absatz 1a LFGB für anwendbar.

Die Landesregierung beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, demnach Behörden ab sofort wieder verpflichtet sind, gemäß § 40 Abs. 1a (LFGB) Verstöße von Unternehmen gegen Gesundheits- und Hygienevorschriften zu veröffentlichen?

Die Landesregierung begrüßt, dass das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung im Sinne des Verbraucherschutzes getroffen hat, die für Rechtsklarheit sorgt und im Übrigen die – derzeit im Vollzug noch ausgesetzte – Vorschrift des § 40 Absatz 1a LFGB für verfassungskonform anwendbar erklärt, bis eine Regelung zur Begrenzung der Veröffentlichungsdauer geschaffen ist (bis spätestens 30. April 2019). Positiv ist, dass die Bundesregierung angekündigt hat, kurzfristig einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen.

2. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für nordrhein-westfälische Behörden?

Für die mit dem Vollzug des § 40 Absatz 1a LFGB betrauten Länder bedeutet dies, dass die Veröffentlichung entsprechender Informationen über Verstöße und Grenzwert- bzw. Höchstmengenüberschreitungen nun wieder stattfinden kann und sogar muss, da der § 40 Absatz 1a LFGB bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Pflicht zur Information der Öffentlichkeit vorsieht. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde bereits beauftragt, die technischen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Betriebes der Plattform www.lebensmitteltransparenz-nrw.de schnellstmöglich zu schaffen.

3. Wie wird die Veröffentlichung von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ab sofort in Nordrhein-Westfalen umgesetzt?

Die für den Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelrechts zuständigen Behörden (Kreisordnungsbehörden und LANUV) werden per Erlass über den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts informiert und um eine unmittelbare Wiederaufnahme des Vollzugs des § 40 Absatz 1a LFGB gebeten. Das bedeutet, dass im Falle von Verstößen

und Grenzwert- bzw. Höchstmengenüberschreitungen im Sinne des § 40 Absatz 1a LFGB die Behörden ein Verwaltungsverfahren mit dem Ziel der Veröffentlichung einleiten werden und hierbei zunächst eine Anhörung der betroffenen Unternehmen erfolgt.

4. Wann werden Verbraucherinnen und Verbrauchern in NRW die Informationen in Form eines Internetportals zugänglich gemacht?

Nach Angaben des LANUV wird an der Neu-Inbetriebnahme des landesweiten Internetportals mit Hochdruck gearbeitet. Geplant ist eine Inbetriebnahme im Laufe der Sommerferien.

5. Beabsichtigt die Landesregierung die ursprünglich dafür vorgesehene und 2013 eingestellte Plattform www.lebensmitteltransparenz-nrw.de zu reaktivieren? Falls nein, wird bereits ein alternatives Portals umgesetzt bzw. geplant?

Es ist geplant, die Plattform www.lebensmitteltransparenz-nrw.de zu reaktivieren. Infolge des Wechsels des ursprünglichen Dienstleisters muss das Portal allerdings komplett neu erstellt werden, was etwas Zeit erfordert.

6. Welche zeitliche Löschfrist ist aus Sicht der Landesregierung für Verstöße gegen Gesundheits- und Hygienevorschriften angemessen?

Nach dem Wortlaut des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts darf die angegriffene Vorschrift weiter angewandt werden bis zum Erlass einer Neuregelung durch den Bundesgesetzgeber, längstens aber bis zum 30. April 2019. Die Festlegung einer gesetzlich verbindlichen Löschfrist obliegt dem Bundesgesetzgeber.